Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2987

20. 06. 79

Sachgebiet 2030

Beschlußempfehlung *)

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — Drucksache 8/873 —

A. Problem

Die Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung von Beamten und Richtern sollen über das derzeit geltende Recht hinaus erweitert werden, um das Arbeitsplatzangebot des öffentlichen Dienstes auf eine größere Zahl von Personen verteilen zu können.

B. Lösung

Über den im Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/873 — gemachten Vorschlag hinaus, der in erster Linie darauf abzielte, mehr Bewerber im öffentlichen Dienst beschäftigen zu können, die für eine überwiegend im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wurden und daher außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Regel keine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung finden können, sollen die bisher schon gegebenen Möglichkeiten der §§ 48 a BRRG, 79 a BBG und 48 a DRiG so erweitert werden, daß Beamte und Richter bis zum 18. Lebensjahr der Kinder und bis zu 15 Jahren Gesamtdauer Teilzeitarbeit leisten können.

Ferner sollen Beamte und Richter nach einer Dienstzeit von 15 Jahren und der Vollendung des 55. Lebensjahres für insgesamt höchstens acht Jahre Teilzeitarbeit leisten können. Für

*) *Bericht der Abgeordneten Brandt (Grolsheim), Regenspurger und Dr. Wendig folgt.*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Schwerbehinderte soll diese Möglichkeit ab vollendetem 52. Lebensjahr gegeben werden.

Teilzeitbeschäftigung darf nur bewilligt werden, wenn der Beamte oder Richter erklärt, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten, soweit sie nicht in § 42 Abs. 2 BRRG aufgeführt sind, während der Dauer des Bewilligungszeitraums zu verzichten.

Die so erweiterte Teilzeitbeschäftigung wird versorgungsrechtliche Folgen dergestalt haben, daß der Hundertsatz für jedes Jahr, um den die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a BBG usw. hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Beamte bei durchgehender Vollbeschäftigung erreicht hätte, um 0,5 v. H. vermindert wird und zwar gegebenenfalls vor Anwendung des Höchstsatzes; der Sockel von 35 v. H. soll jedoch nicht unterschritten werden. Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten ohne Bindung an besondere einengende Voraussetzungen, wie sie der vom Bundesminister des Innern vorgelegte und von der Bundesregierung am 10. Mai 1978 gebilligte Formulierungsvorschlag vorsah.

D. Kosten

Durch die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung entstehen gewisse Mehraufwendungen. Ihre absolute Höhe hängt von der Zahl der Beamten ab, die von der Möglichkeit der erweiterten Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/873 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Juni 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Brandt (Grolsheim)**	**Regenspurger**	**Dr. Wendig**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines ......*) Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann, sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind oder
2. nach einer Dienstzeit im öffentlichen Dienst von fünfzehn Jahren und der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres oder
3. als Schwerbehindertem im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes nach Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres

für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren bewilligt werden. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, sind eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

(2) Teilzeitbeschäftigung darf nur bewilligt werden, wenn der Beamte erklärt, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten, soweit sie nicht in § 42 Abs. 2 aufgeführt sind, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes zu verzichten. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt zum Widerruf der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung. Die zuständige Dienstbehörde soll Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen."

2. In § 48 a Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn" durch das Wort „achtzehn" und in Absatz 2 das Wort „zwölf" durch das Wort „fünfzehn" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann, sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind oder
2. nach einer Dienstzeit im öffentlichen Dienst von fünfzehn Jahren und der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres oder
3. als Schwerbehindertem im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes nach Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres

für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren bewilligt werden. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, sind eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

(2) Teilzeitbeschäftigung darf nur bewilligt werden, wenn der Beamte erklärt, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten, soweit sie nicht in § 66 Abs. 1 aufgeführt sind, während der Dauer des Bewilligungszeitraums zu verzichten. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt zum Widerruf der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung. Die oberste Dienstbehörde soll Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit sie

*) *Die Ordnungszahl kann erst nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens eingesetzt werden.*

dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen."

2. In § 79 a Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn" durch das Wort „achtzehn" und in Absatz 2 das Wort „zwölf" durch das Wort „fünfzehn" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert:

1. § 48 a erhält folgende Überschrift:

   „Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung".

2. In § 48 a Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn" durch das Wort „achtzehn" und in Absatz 2 das Wort „zwölf" durch das Wort „fünfzehn" ersetzt.

3. Hinter § 48 a wird folgender § 48 b angefügt:

   „§ 48 b

   Teilzeitbeschäftigung

   (1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes nach einer Dienstzeit im öffentlichen Dienst von fünfzehn Jahren und der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres, als Schwerbehindertem im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes nach Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren zu bewilligen, sofern hierdurch der Anteil der teilzeitbeschäftigten Richter, die an einem Gericht ein Richteramt wahrnehmen, zehn vom Hundert nicht übersteigt. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, sind eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zum regelmäßigen Dienst nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

   (2) Teilzeitbeschäftigung darf nur bewilligt werden, wenn der Richter erklärt, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten, soweit sie nicht in § 42 Ab. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes aufgeführt sind, während der Dauer des Bewilligungszeitraums zu verzichten. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt zum Widerruf der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung. Die zuständige Dienstbehörde soll Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen."

4. § 76 a erhält folgende Überschrift:

   „Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung".

5. In § 76 a werden hinter dem Wort „§ 48 a" die Worte „und § 48 b" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert:

In § 50 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Ausnahme" die Worte „des § 44 a und" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert:

In § 76 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Antrages" die Worte „auf Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes sowie" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 72 a Abs. 1 oder nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 48 b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist."

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Bei einer" die Worte „Teilzeitbeschäftigung

nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder einer" eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „nach" die Worte „§ 72 a und" eingefügt.

3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Beamte bei Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 auf die Zeit nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erreichen würde, vermindert sich der Hundertsatz vor Anwendung des Höchstsatzes um 0,5, jedoch nicht unter fünfunddreißig."

Artikel 8

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), geändert durch das ...... vom ...... (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Berufssoldat bei Nichtanwendung des § 65 Abs. 1 Satz 2 auf die Zeit nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erreichen würde, vermindert sich der Hundertsatz vor Anwendung des Höchstsatzes um 0,5, jedoch nicht unter fünfunddreißig."

2. In § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dienstzeiten nach § 72 a und § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht gelten nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 9

Anwendungsbereich

Von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 3 darf nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.